Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 266. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 11. Juni 1861.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Turin, 10. Juni. Die „Opinione" theilt mit, daß das Ministerium sich noch nicht konstituirt habe; wie es heißt, würde Ricasoli den Vorsitz und das Portefeuille des Aeußern, Menabrea das der Marine übernehmen; Fanti, Cassini und Natoli würden ihre Demission geben und durch Dellarovera, Lissoni und Sello ersetzt werden.

Aus Rom wird gemeldet, daß der Papst wieder hergestellt sei.

London, 10. Juni. Nach der heutigen „Times" sind drei Regimenter Infanterie und Artillerie nebst Munition in die anglo-amerikanischen Garnisonen gesandt worden, um diese gegen etwaige Angriffe der irregulären Corps zu verstärken.

Turin, 9. Juni. Wie die „Opinione" meldet, hat der König gestern Ricasoli empfangen, der sich bereit erklärt hat, die Bildung des neuen Ministeriums zu übernehmen.

Paris, 9. Juni. Fould wird im Laufe dieser Woche nach Turin gehen. — Die sardinische Gesandtschaft bereitet eine Todtenfeier für Cavour vor. — Am 20. werden in Konstantinopel Conferenzen wegen der Donaufürstenthümer zusammentreten. Rußland wird darin einwilligen, daß die Fürstenthümer im Falle einer Erledigung der Regieruag einem auswärtigen Fürsten anvertraut werden.

Preußen.

Berlin, 10. Juni. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Polizei-Direktor Engelcken zu Potsdam und dem Kaufmann Carl Schoelvinck zu Leer in Ostfriesland den rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem Rentier Friedrich Wilhelm Michaelis zu Pyritz das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner dem im Staats-Ministerium fungirenden Geh. Reg.-Rath Dr. Duncker den Rang eines Raths dritter Klasse beizulegen; und den bisherigen Beigeordneten Rentner Schömann als ersten, und den bisherigen Beigeordneten Geh. Commerzien-Rath Lautz als zweiten Beigeordneten der Stadt Trier auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen. — J. Maj. die Königin haben allergnädigst geruht: Dem Modewaarenhändler Kaufmann Wilhelm Theodor Stegemann hierselbst das Prädikat Allerhöchstihres Hof-Liferanten zu verleihen. — Der Privatdocent Dr. Gerkrath in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg ernannt worden — Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Anton Schnorbusch und der Geistliche Ferdinand Halbeisen sind zu ordentlichen Lehrern an dem Gymnasium zu Münster ernannt worden. — Der Landgerichts-Referendarius Jansen in Köln ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advokaten im Bezirke des königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden. — Der Landgerichts-Referendarius Kyll in Köln ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advokaten im Bezirke des königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden. —

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Landstallmeister v. Schwichow zu Trakehnen die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse,. und dem praktischen Arzt Dr. Gerhardy zu Düsseldorf zur Anlegung des von des Königs von Hannover Majestät ihm verliehenen Ritter-Kreuzes vierter Klasse des Guelphen-Ordens zu ertheilen. (St. A.)

[Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, d. d. 21. Mai d. J.] wird heut durch den „St.-A." publizirt. Es lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, zur Erledigung der in den Finanz-Edikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. Sept. 1811 wegen der Grundsteuer ertheilten Verheißungen, des darauf bezüglichen, im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalts, so wie der Bestimmung im Artikel 101 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, endlich zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. I. Eintheilung der Grundsteuer.

Die Grundsteuer zerfällt fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a. bezeichneten, von den ertragsfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Von der Gebäudesteuer (zu a) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b).

§ 2. II. Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer (§ 1 zu a) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben.

§ 3. III. Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Staats.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§ 1 zu b) wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, vom 1. Januar 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§§ 4 und 10), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Erhöhung der Grundstener nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen.

§ 4. IV. Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.

Befreit von der Grundsteuer (§ 3) bleiben:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke;

b) die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, Seite 81) bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;

c) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;

d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Functionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

§ 5. V. Veranlagung zur Grundsteuer und Entschädigung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke.

Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Januar 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im § 3 sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend zur Grundsteuer heranzuziehen.

Die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen erfolgt nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage.

§ 6. VI. Ermittelung des Reinertrages behufs Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen.

Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuer-Vertheilung (§ 3) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungs-Anweisung.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufzubringen. Einstweilen sind sämmtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Jahresraten allmählich wieder zuzuführen.

§ 7. Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden (§ 3) nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (§ 6) aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden, geschieht durch eine königliche Verordnung, mittelst deren zugleich für die sechs östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt wird.

§ 8. VII. Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen.

Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der nach § 3 festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen ergeht für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz, in welchem namentlich auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen und darüber Bestimmung getroffen werden wird, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben.

§ 9. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Katasters mit den durch königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben.

§ 10. VIII. Uebergang steuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt.

Wenn steuerfreie Grundstücke (§ 4) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift in § 3 sich ergebenden Procentsatze ihrem Reinertrage entsprechend mit Grundsteuer zu belegen.

Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im § 4 zu a., c. und d. bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die, die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.

Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§ 4 zu e.) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. übergehen, zu den im § 4 zu a bis d bezeichneten, so ist für dieselben mit dem nach Ausführung der Vorschrift im § 3 sich ergebenden Procentsatz ihres Reinertrages die aufzuerlegende Grundsteuer neu zu veranlagen.

Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig (§ 1) so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpunkte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; sowie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpunkte ab, wo sie aufhören gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind.

Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit besteuerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit auf.

§ 11. IX. Allgemeine Bestimmungen.

Vom 1. Januar 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

§ 12. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861. (L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Beigegeben ist 1) eine Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

2) eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

3) Aufstellung der allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften und 4) eine Klassifikations-Scala.)

Magdeburg, 9. Juni [Brand.] Heute Abends 8½ Uhr gerieth der nördliche Thurm der hiesigen St. Ulrichskirche durch einen Blitzstrahl in Brand. Das Feuer ergriff sehr bald auch den südlichen Thurm, und verbreitete sich von hier aus über die ganze gewaltige Bedachung der Kirche. Die Stadt schwebte fast eine Stunde lang in großer Gefahr, als nach dem Zusammenstürzen der Thürme die Glut und die Funken durch die stark bewegte Luft auf die nächstgelegenen Häuser zugetrieben wurden, in denen sich große Niederlagen brennbarer Stoffe (Spiritus u. s. w.) befinden, und von welchen einige schon in Brand zu gerathen anfingen. Durch die Umsicht und Entschlossenheit der hiesigen Feuerwehr und mit Hilfe der vor einigen Jahren eingerichteten Wasserkunst ist jedoch die Gefahr als beseitigt zu betrachtet, während ich Ihnen diese Mittheilung mache. Das starke Gewölbe der Kirche hat bis jetzt dem Feuer Widerstand geleistet, und es ist zu hoffen, das auch das Innere der schönen alten Kirche werde unversehrt erhalten werden. (Pr. Z.)

Wesel. [Der Räuber Brinkhoff in Amerika eingefangen!] Aus Wesel, 7. Juni, wird der „Rh.- u. R.-Ztg." geschrieben: „Zufolge einer authentischen Mittheilung aus Alpen vom 3ten d. Mts. ist nach einem an den Bürgermeister Classen zu Rheinberg aus Amerika eingegangenen Schreiben der Zuchthaussträfling Wilhelm Brinkhoff nebst seiner Frau, Karoline Ernst, zu Newack, Staat Ohio in Amerika, wegen schweren Diebstahls gefänglich eingezogen. Dem erwähnten Schreiben liegen Portraits von Brinkhoff nebst Frau bei. Beide erscheinen auf demselben wieder in Goldschmuck und reicher Kleidung. Brinkhoff reiste und lebte in Amerika wieder incognito und diesmal unter dem Namen Heinrich Grillo, Kaufmann aus Wesel, seine Frau dagegen unter ihrem wirklichen Namen Karoline Ernst aus Würtemberg, zuletzt Schülerin eines Erziehungs-Instituts zu Cleve. Brinkhoff renommirt dort mit seinem Auftreten von hier. Er habe sich schon durch zwanzig Polizisten mit dem Revolver in der Hand Bahn brechen müssen ꝛc."

Deutschland.

Kassel, 6. Juni. [Zur Verfassungsfrage.] Die Stände treffen heute dahier ein. Die nächste Frage wird sein, ob die Landtagscommission die mit aktenmäßigem Vorbehalt vollzogenen Wahlen anerkennen oder anfechten wird. Dann handelt es sich darum: soll wieder zur Präsidentenwahl geschritten oder die nöthige Unzuständigkeitserklärung schon unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten abgegeben werden? Bekanntlich hat die Regierung in der landesherrlichen Verkündigung vom 8. März d. J. darin eine Anerkennung der Verfassung gefunden, daß die zweite Kammer, wenn auch mit Rechtsvorbehalt, zur Präsidentenwahl geschritten sei, indem hierin eine eigentliche Landtagshandlung liege. Obwohl dies nun sicher verkehrt ist, da man bei jeder einzelnen Handlung eine bestimmte Rechtsverwahrung eingelegt hat, so könnten sich die Abgeordneten doch diesmal veranlaßt sehen, der Regierung die Möglichkeit solcher Einwendungen zu nehmen, und zwar umsomehr, als damit auch eine etwaige Verzögerung der Sache durch sofortige Vertagung abgeschnitten werden würde. — Ein ergötzlicher Streit ist zwischen der „Kasseler Zeitung" und deren ehemaligem Mitarbeiter, Professor Ilse in Marburg, entstanden. Das Regierungsblatt ist natürlich wenig erbaut von den belangreichen Erörterungen, welche Ilse jüngst zum Vortheil der Verfassungssache bewirkt hat und behandelt ihn jetzt als umsichtigen „Schauspieler". (N. Z.)

Bremen, 6. Juni. [Antrag auf deutsche Centralgewalt.] In der gestrigen Sitzung der Bürgerschaft kam folgender Antrag des Dr. Pfeiffer und Genossen zur Berathung:

„Angesichts der ernsten politischen Verwicklungen Europa's und der in Deutschland wachsenden Erkenntniß, daß die gegenwärtigen Bundeseinrichtungen dem berechtigten Streben des deutschen Volkes nach nationaler Macht und Schutz seiner Interessen nicht genügen, fühlt sich die Bürgerschaft gedrungen, auch ihrerseits der allgemeinen Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß eine feste Einigung und einheitliche Leitung der Angelegenheiten Deutschlands zu seiner Sicherheit, so wie zur Behauptung seines Rechts und Ansehens dem Auslande gegenüber ein Gebot der Nothwendigkeit ist, und daß nicht minder zum Schutze der Freiheit, sowie zur Begründung gemeinsamer Institutionen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Volkswirthschaft eine allgemeine Vertretung der deutschen Nation unentbehrlich erscheint. — Indem die Bürgerschaft zugleich die Ansicht ausspricht, daß die Unabhängigkeit und freie Selbstregierung der einzelnen Staaten, auf welche besonders Bremen's glückliches Gemeinwesen hohen Werth zu legen befugt ist, mit der engen Vereinigung des deutschen Vaterlandes zum Bundesstaate wohl vereinbarlich ist, die in Beziehung auf die unbeschränkte Selbstständigkeit zu bringenden Opfer durch den hohen Gewinn des großen Vaterlands an Macht und Wohlfahrt reichlich aufgewogen werden, fordert sie den Senat, mit dem sie sich, wie in allen allgemeinen deutschen Fragen, so auch in dieser eines Sinnes weiß, auf, unabläßig mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die neue Organisation der deutschen Bundesverhältnisse mit einer Centralgewalt und allgemeiner Volksvertretung zu wirken."

Dieser Antrag wurde, der „Wes.-Ztg." zufolge, von der Versammlung mit 36 gegen 35 Stimmen angenommen, während eine motivirte Tagesordnung, die von der Linken vorgeschlagen war, wenn nicht die ganze andere Hälfte der Versammlung, doch einen großen Theil derselben für sich vereinigte. Die motivirte Tagesordnung stimmte im Wesentlichen mit dem von der Majorität adoptirten Antrage überein; sie erkennt an, daß Deutschland nur durch Einigung seiner Kräfte die ihm gebührende Stellung einnehmen kann, daß die Einheit nicht anders als durch Schaffung einer kräftigen Centralgewalt und Herstellung eines freien Volksparlaments zu erreichen ist, doch hält sie eine Beschlußfassung der Bürgerschaft für vergeblich, und in so fern schädlich, als dieselbe Hoffnungen errege, welche sie nicht verwirklichen werde.

Kiel, 6. Juni. [Ein kleines Manöver.] Mit Ende vorigen Monats sind bei dem ersten und zweiten Generalcommando-District der dänischen Armee die angeordnete Reduction eingetreten, dagegen ist im dritten Generalcommando, welchem die in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg cantonirenden Truppentheile untergeben sind, die seit April festgesetzte außerordentliche Truppenstärke bis auf weiteres beibehalten worden. Es ist nun an und für sich nicht von Belang, ob in den deutschen Landestheilen ein paar hundert Mann Dänen mehr liegen oder nicht; aber für das politische Verhalten des dänischen Cabinets ist die erwähnte Ausnahmemaßregel kennzeichnend genug. Man glaubt in Kopenhagen augenblicklich weder an eine nahe Kriegsgefahr von Süden her, noch an die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer bewaffneten Erhebung in diesen Landen; aber man hält es doch für gerathen, dem Auslande gegenüber solchen Glauben zu affectiren. Die Theilnahme für den „bedrohten Kleinen" wird dadurch wach erhalten. (Pr. Z.)

Frankreich.

Paris, 8. Juni. [Ueber die letzten Tage des Grafen v. Cavour] vernimmt man jetzt einige interessante Einzelheiten. Als er seinen ersten Rückfall hatte, war er schon von seinem nahen Ende überzeugt. Sein einziger Gedanke war die Krönung seines Werkes. So oft es seine Kräfte gestatteten, schrieb er, und als ihm dieses nicht mehr möglich war, diktirte er dem Grafen Nigra seine Ideen über den künftigen Gang der italienischen Politik. Diese Schrift, die man sein politisches Testament nennen könnte, ist für Victor Emanuel bestimmt. An Louis Napoleon schrieb er ebenfalls einen Brief, der bereits an seine Adresse gelangt ist. In beiden Dokumenten soll er sich für die Fortdauer der französischen Allianz ausgesprochen haben. — Der Prinz Napoleon hat den Befehl erhalten, wenn möglich bis zum 15. Juni in Paris zurück zu sein.

Paris, 8. Juni. Im Senat kam vorgestern u. A. die Petition zur Verhandlung, welche gegen den verfassungswidrigen Charakter der dem Seine-Präfecten ertheilten außerordentlichen Vollmachten sich beschwert. Der Minister ohne Portefeuille, Herr Billault, erklärte in Auftrag, daß die Re-

gierung das betreffende Decret als durchaus constitutionell ansehe, jedoch, um jeden Vorwand zu etwaigen Beschwerden zu beseitigen, dem Antrage der Commission beistimme, diese wichtige Sache einer speciellen Commission zur Berichterstattung zu überweisen. Der Seine-Präfect, Haußmann, ergriff nun das Wort, um in einer Rede, die nicht weniger als acht enggedruckte Spalten des „Moniteur" füllt, sich selber, seine Amtsführung und die ihm übertragenen außerordentlichen Vollmachten zu rechtfertigen. Ob ihm dies gelungen ist, ging aus der gestrigen Debatte nicht hervor, da außer ihm Niemand sprach, und die eigentliche Entscheidung des Senats erst auf den Bericht und Antrag der zu ernennenden Special-Commission später erfolgen kann. Einstweilen hat Herr Haußmann bereits ein sehr wirksames Argument herausgekehrt, indem er in der directesten Weise darauf hinwies, daß der Kaiser selber alles, was auf die Bauten in Paris Bezug habe, anordne. Als er von Bordeaux nach Paris berufen worden sei, erzählt er, habe er persönlich nichts zu entwerfen gehabt. Alles war bereits nach einem allerhöchsten Plane beschlossen. Das Programm seiner Verwaltung war vorgezeichnet, und noch am heutigen Tage erfüllt er es Schritt um Schritt. Mit der Zukunft habe er nichts zu thun, in jeder Weise werde sein Name zu Grunde gehen, indem die Nachwelt dem Kaiser allein allen Ruhm zuschreiben werde. Er rechne auf keinen Dank und keine Anerkennung, er habe keinen Ehrgeiz, sondern thue einzig und allein seine Pflicht als Diener des Kaisers 2c.

Im gesetzgebenden Körper ist gestern die allgemeine Discussion über das Budget geschlossen worden; heute beginnt die Special-Debatte über die Ministerial-Budgets. Aus den heutigen Verhandlungen heben wir besonders eine Darlegung der wirklichen Finanzlage von Hrn. Gouion hervor, der zufolge sich das eigentliche Verhältniß zwischen Ausgabe und Einnahme anders herausstellt, als es in dem Budget angenommen ist. Die Ausgaben, bemerkt er, sind in dem Budget von 1861 auf 1,840,121,858 Fr. veranschlagt. Dazu kommen nun 42,466,388 Fr. außerordentliche Credite, worunter 10,535,198 für die durch ein einfaches kaiserliches Decret, ohne Zuthun der Kammer, geschaffene Armee-Reserve. Ferner sind im Budget nur 392,400 Mann mit 83,180 Pferden aufgeführt, während in der Wirklichkeit 467,000 Mann vorhanden sind. Freilich habe die Regierung versprochen, den normalen Effectivbestand der Armee wieder herzustellen; allein dies könne mit dem besten Willen nicht mit einem Schlage geschehen, und Herr Gouion schlägt deshalb den dafür erforderlichen Supplementar-Credit auf 72 Millionen an. Die Marine erfordert eine Mehr-Ausgabe von ungefähr 33 Millionen; für die neue Oper verlange man 1 Million, was jedenfalls nicht ausreiche; für die Annexion von Mentone und Roquebrune 4 Millionen, für das Museum Campana 4,800,000 und noch andere kleinere Summen für verschiedene Posten. Für öffentliche Arbeiten 45 Millionen, und endlich für Eisenbahnen 35 Millionen. Es ergebe sich also für alle Ausgaben die Summe von 2,079,000,000, anstatt der 1,840,121,858 des Budgets. Um diese Ausgaben bestreiten zu können, habe man im Budget die Summe von 1,736,000,000 Francs aufgestellt, worunter 33 Millionen als Ertrag der neuen Tabaks-Steuer und 24 Millionen auf Alkohol. Es bleibe also eine Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen von etwa 343 Mill. Fr., die nach Herrn Gouin's Ansicht nur durch ein Anlehen ausgefüllt werden kann. Herr Magne entgegnet auf die Rede Gouin's nicht mit der gewohnten Präcision und Schlagfertigkeit. Wenn er eine Gegenaufstellung machen wolle, so wäre es ihm ein Leichtes, bei dem gegenwärtigen Stande der gesicherten Einnahmen und der eröffneten Credite einen bedeutenden Ueberschuß der Einnahmen nachzuweisen. Ungeachtet der von allen Seiten an ihn ergehenden Aufforderung, diesen Nachweis zu geben, zieht Hr. Magne es vor, dies nicht zu thun, da bis zum 31. August 1862 noch gar viele unvorhergesehene Ereignisse eintreten und die bis jetzt erzielten Resultate modificiren können. Herr Gouin nimmt jedoch aus der Behauptung des Ministers, daß nur von Unterstellungen und Voraussetzungen die Rede gewesen sei, Veranlassung, in der bestimmtesten Weise darzuthun, daß seine sämmtlichen Angaben auf positiven Zahlen, auf Decreten und sonstigen offiziellen Documenten beruhten. Das von ihm nachgewiesene Deficit von 343 Mill. sei nichts weniger, als imaginärer Natur. Er hält mithin seine Angaben, ohne daß eine weitere Einwendung dagegen versucht wird, vollkommen aufrecht. Höchst wahrscheinlich wird die Session noch einmal, und zwar bis in den Juli, verlängert werden.

Großbritannien.

London, 7. Juni. [Unterhaus-Sitzung.] Eine Frage Liddell's in Bezug auf die Verfügung der Regierung, welcher zufolge keine amerikanischen Kriegs- und Kaperschiffe, gleichviel, welcher der beiden streitenden Parteien angehörig, mit Prisen in britischen Häfen zugelassen werden sollen, beantwortet Lord J. Russell dahin, daß er sagt, dem vom Völkerrechte unterstützten Gutachten der Kronjuristen gemäß unterliege es keinem Zweifel, daß jeder Macht das Recht zustehe, zu verbieten, daß Prisen in ihre Häfen gebracht werden. Zu diesem Grundsatze bekenne sich auch Wheaton in seiner wohlbekannten Abhandlung. Dunlop fragt den Staatssecretär des Auswärtigen, ob es wahr sei, daß die österreichische Regierung die Entfernung des Herrn Graham Dunlop aus Pesth verlangt habe, und ob Hr. Dunlop in Folge dessen nach Wien zurückberufen worden sei; ferner, ob sein Benehmen während seines Aufenthaltes in Pesth der britischen Regierung Anlaß zur Unzufriedenheit, oder der österreichischen Regierung gerechten Grund zur Beschwerde gegeben habe. Lord J. Russell entgegnet, die Stellung des Hrn. Dunlop sei die eines Attaché's bei der britischen Gesandtschaft in Wien. Er sei auf seinen eigenen Wunsch und auf den Wunsch des Gesandten nach Pesth gegangen; bald darauf jedoch sei von der österreichischen Regierung die Bemerkung gemacht worden, daß seine Anwesenheit in Pesth den Anschein haben könne, als verleihe sie der Partei der Unzufriedenen in Ungarn eine Stütze. Seine Antwort darauf habe gelautet, daß, wenn die österreichische Regierung zu irgend einer Zeit seine Entfernung aus Pesth wünsche, Herr Dunlop sofort abberufen werden solle, da England kein Recht habe, dort einen Attaché zu halten. Die österreichische Regierung habe den Wunsch ausgedrückt, daß Dunlop sich entferne; dieser Wunsch aber habe seinen Anlaß in keiner Weise in dem Benehmen des Herrn Dunlop gehabt. Im Gegentheil, die österreichische Regierung habe durchaus nichts an seinem Verhalten auszusetzen gehabt, und die englische Regierung habe allen Grund, mit den von ihm eingesandten getreuen und unparteiischen Berichten zufrieden zu sein. T. Duncombe fragt, ob die Regierung bereit sei, die Depesche des Grafen Rechberg vorzulegen, in welcher die Entfernung des Herrn Dunlop verlangt werde. Lord J. Russell erwidert, es sei keine diesen Gegenstand betreffende Depesche vorhanden, der österreichische Minister habe vor einiger Zeit die Ansicht ausgedrückt, daß, wenn Herr Dunlop in Pesth bliebe, wahrscheinlich auch andere diplomatische Agenten dorthin kommen würden, und dies würde der österreichischen Regierung ungelegen sein. Eine förmliche Vorstellung seitens der österreichischen Regierung sei jedoch nicht gemacht worden. Sir R. Peel erhebt sich, um dem Grafen Cavour, welchen er „den hervorragendsten Staatsmann, der je auf dem Festlande die Geschicke einer Nation auf dem Pfade der constitutionellen Freiheit lenkte", nennt, den Tribut seiner Hochachtung darzubringen, und trägt darauf an, daß das Parlament in ähnlicher Weise, wie es die französische National-Versammlung im Jahre 1850 (bei Gelegenheit des Todes Sir R. Peel's) gethan habe, den Ausdruck des Bedauerns über den erlittenen Verlust in sein Protokoll eintrage. Lord J. Russell sagt, er glaube, es habe nie einen Mann gegeben, der sich mit ganzem Herzen und ganzer Seele vollständiger seinem Vaterlande gewidmet habe, als Graf Cavour. Odonoghue: Ich erhebe mich, um zu erklären, daß ich den Antrag des ehrenwerthen Baronets, des Abgeordneten für Tamworth, im höchsten Grade mißbillige und eben so wenig mit den Lobsprüchen einverstanden bin, die der Staats-Secretair des Auswärtigen dem Grafen Cavour gespendet hat. Einer der Hauptzüge in der Politik des Grafen Cavour war die Feindseligkeit gegen die weltliche Macht des Papstes, und der Charakter jener Politik war eine beharrliche und systematische Entstellung des Standes der Dinge im Kirchenstaate, um die Vergrößerung Sardiniens zu bemänteln und zu fördern. Diese Politik wird ohne Zweifel ganz gut zu den Vorurtheilen vieler ehrenwerthen Herren auf beiden Seiten des Hauses stimmen, die bereit sind, mit der dummen Bigotterie, welche viele Bewohner Englands auszeichnet, jedes Mährchen von der päpstlichen Mißregierung zu glauben. Aber ohne Zweifel ist es eine Politik, welche eine grobe Beleidigung der Gefühle der großen Mehrheit der Christen in der ganzen Welt ist. Ich stehe keinem Menschen in dem Wunsche nach, das italienische Volk frei zu sehen. Ich wünsche so sehr, wie irgend Jemand, daß Italien sich vollständig von der österreichischen Herrschaft befreie. Aber wenn das bewaffnete Supremat Sardiniens über die bisher freien Völker Italiens (Heiterkeit) die wahre Definition der italienischen Freiheit sein soll, so will ich nichts davon wissen. Ich fürchte mich nicht, es selbst in diesem Hause der Gemeinen auszusprechen, daß ich in dem Tode des Grafen Cavour den Finger der göttlichen Gerechtigkeit zu erblicken glaube. (Laute Rufe: Oh! Oh! und Unterbrechungen.) Das Haus möge mich nicht mißverstehen. (Abermalige Unterbrechungen.) Ich bin weit davon entfernt, über das Ende seiner Laufbahn zu jubeln. Im Gegentheil, ich bedauere es. Ich bedauere den Tod des Grafen Cavour, aber aus ganz anderen Gründen, als viele der ehrenwerthen Abgeordneten. Nachdem Monckton Milnes dem Grafen Cavour eine Lobrede gehalten hat, sagt Lord Palmerston, er könne sich mit dem Antrage Sir R. Peel's nicht einverstanden erklären, aber nur einfach aus dem Grunde, weil eine Kundgebung wie die vorgeschlagene, dem englischen Brauche zuwiderlaufe. Dann fährt er fort: Ich würde meine Gefühle verleugnen, wenn ich es unterließe, zu erklären, daß ich die Ansichten derer theile, welche das über den Verlust dieses ausgezeichneten Mannes empfundene Bedauern ausdrückten, — einen Verlust, nicht nur für sein eigenes Vaterland, welches ihn tief beklagen wird, sondern auch für ganz Europa, den Verlust eines Mannes, dessen Gedächtniß in der dankbaren Erinnerung seiner Landsleute und in der Bewunderung der Menschheit so lange fortleben wird, wie die Geschichte seiner Thaten gedenkt. Wenn ich davon spreche, was Graf Cavour gethan hat, so muß man bedenken, daß die glänzendsten Handlungen seiner Verwaltung und diejenigen, welche am meisten die Aufmerksamkeit der Welt auf sich gezogen haben, nämlich die politische Ausdehnung der Einheit über ganz Italien, vielleicht nicht die sind, um derentwillen seine Landsleute sein Andenken am meisten verehren werden. Wir müssen bedenken, daß er die Grundlage zu Verbesserungen in den constitutionellen, legalen, socialen und überhaupt in allen inneren Verhältnissen Italiens gelegt hat, die ihn lange überleben und der Mit- und Nachwelt unschätzbare Wohlthaten gewähren werden. Die Moral, welche wir aus dem Leben des Grafen Cavour ziehen können, ist die, daß ein Mann von überschwänglichen Talenten, unbeugsamer Energie und unauslöschlicher Vaterlandsliebe durch den Antrieb, welchen sein einzelner Geist seinen Landsleuten zur Unterstützung einer gerechten Sache geben kann — ich sage: einer gerechten Sache, denn so werde ich sie trotz alles Widerspruchs nennen —, und indem er günstige Gelegenheiten ergreift, Schwierigkeiten zum Trotz, die auf den ersten Anblick unübersteiglich erscheinen, seinem Vaterlande die größten und unschätzbarsten Wohlthaten zu verleihen vermag. Die Geschichte, mit welcher verknüpft das Gedächtniß Cavour's fortleben wird, ist eine der außerordentlichsten, ich darf wohl sagen, die romantischste, deren die Jahrbücher der Welt gedenken. Wir haben gesehen, wie sich unter seinem Einflusse und seiner Leitung ein Volk, von dem man wähnte, es sei im Wohlleben erschlafft und durch den Genuß des Vergnügens entnervt, und wisse und fühle in Bezug auf Politik nichts, außer etwa das, was es von den Ueberlieferungen der Geschichte und den Eifersüchteleien nebenbuhlerischer Staaten überkommen habe, aus Jahrhunderte langem Schlummer mit der Stärke eines zum Leben erwachenden Riesen erhoben, den Zauber, von welchem es so lange befangen war, gebrochen und bei großen Gelegenheiten Heldenmuth, staatsmännische Klugheit und philosophische Weisheit an den Tag gelegt und sich jene Einigkeit des politischen Daseins errungen hat, die ihm seit Jahrhunderten versagt war. Ich sage, es giebt große Ereignisse in der Geschichte, und von dem Manne, dessen Name mit einer solchen Reihe von Ereignissen verknüpft auf die Nachwelt kommen wird, kann man, so vorzeitig auch für die Hoffnung seiner Landsleute sein Tod eingetreten sein mag, nicht sagen, daß er zu früh für seinen Ruhm gestorben sei. — Im Subsidien-Comité werden hierauf verschiedene Positionen des Heer-Budgets bewilligt.

Belgien.

Brüssel, 8. Juni. Es sind sehr wichtige Depeschen aus Paris hier eingetroffen, und deren Inhalt bestätigt vollkommen meine gestern ausgesprochenen Vermuthungen. Der Kaiser hat dem Grafen Vimercati die Versicherung gegeben, daß der Tod des Grafen Cavour ein Grund mehr für Frankreich sei, die beschlossene Anerkennung des Königreichs Italien zu beschleunigen. Man sagt ferner, Oesterreich und Spanien seien von dem Entschlusse der kaiserl. Regierung noch gestern offiziell in Kenntniß gesetzt worden. Diese Wendung war unzweifelhaft, denn es wäre eine Verkennung des politisch Möglichen, zu glauben, Napoleon III. wäre im Stande, jetzt noch mit seiner bisher in Italien befolgten Politik zu brechen. Der hiesige Hof hat es nicht anders erwartet, und trotz der Sympathien mit Oesterreich fängt doch der englische Einfluß an, sich hier geltend zu machen, und man sieht die Einigung Italiens als eine von den Umständen gebotene Nothwendigkeit an. (K. Z.)

Breslau, 11. Juni. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Harrasgasse Nr. 6 ein Korb mit einer Flasche Bitterwasser, zwei Pfund Butter, ein eiserner Topf mit Sahn und eine Flasche mit Bier; im Schweidnitzer-Keller ein schwarzseidner Regenschirm; Tauenzienstraße 61 ein schwarzer Tuchrock mit Kamlott gefuttert, ein Paar dunkelgestreifte Bukskinghosen, ein schwarzes Twillkleid mit buntem Nesselkattun gefuttert, und ein leinenes Oberhemde, gez. A. H.; Wallstraße 4 ein schwarzer Tuchrock; aus der Trinkhalle am Weidendamm ein Spiegel; Tauenzienstraße 62b zwei Tischtücher, vier Servietten, ein neues weißgrundiges Batistkleid mit rosa Blümchen, ein goldener Siegelring und eine goldene Cylinderuhr mit Kette und drei goldenen Berloques.

[Herrenloses, muthmaßlich gestohlenes Gut.] Am 5. d. Mts. hat ein ungekannter Mann in einem Hause am Neumarkt ein Fäßchen Wein, das er dort zu verwerthen beabsichtigte, zurückgelassen, und solches bis jetzt nicht wieder abgeholt. Das Fäßchen ist gez. K. 481. R.

Ferner ist am 9. d. Mts. eine Quantität Schafwolle, die man in einem Garten am Viehmarkt im Getreide versteckt gefunden, als muthmaßlich gestohlenes Gut polizeilich mit Beschlag belegt worden.

Gefunden wurden: ein Paar zugeschnittene graue Leinwandhosen; ein Bund Schlüssel und ein Stubenschlüssel; eine verschlossene Reisetasche.

[Selbstmord.] Am 9. d. Mts., Abends gegen 9 Uhr, stürzte sich ein ungekannter Mann unterhalb der kurzen Oderbrücke, unfern der Schleuse am Bürgerwerder, in die Oder und kam nicht wieder zum Vorschein. Am Ufer der gedachten Stelle fand man einen alten grünen Zeugrock, einen alten blauen Tuchrock, eine defecte braune Tuchmütze mit Schirm, ein buntes kattunenes Taschentuch, eine Brille, ein Feuerzeug, eine Tabaksdose und eine kleine Tabakspfeife.

[Bettelei.] Im Laufe voriger Woche sind hierorts 11 Personen durch Polizeibeamte wegen Bettelns verhaftet worden.

Angekommen: Frau General v. Aureggio a. Warschau. Oberst-Lieut. Hummell a. Kosel komm. (Pol.-Bl.)

Posen, 10. Juni. [Unser Wollmarkt] beginnt erst morgen; die Zufuhr ist indeß so bedeutend, daß auf der Rathhaus-Waage die Verwiegung nicht bewältigt werden kann und der größte Theil der Wolle ungewogen zu Lager in die Häuser genommen werden muß, wenn nicht vielleicht noch nachträglich für heute schon die Verwiegung auch auf den anderen Waagen gestattet werden sollte. Einzelne Dominien haben, wie wir hören, mit Rücksicht auf die Berichte über den Verlauf des breslauer Markts, ihre Wollen mit einem Abschlage von 3—4 Thlr. pro Centner schon heute an ihre vorjährigen Abnehmer verkauft. (Pos. Ztg.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 10. Juni, Nachmitt. 3 Uhr. Die Börse eröffnete still. Die Rente begann zu 67, 65, fiel auf 67, 55 und schloß fest und belebt zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 90⅛ eingetroffen. Schluß-Course: 3prz. Rente 67, 65. 4½prz. Rente 96, 35. 3prz. Spanier 48½. 1prz. Spanier 43. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 507. Credit-mobilier-Aktien 692. Lombard. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 10. Juni, Nachm. 3 Uhr. Börse flau. Silber 60½. Consols 90. 1proz. Spanier 42¾. Mexikaner 21⅞. Sardinier 77. 5proz. Russen 102. 4½proz. Russen 91. — Der Dampfer „Europa" ist aus Newyork eingetroffen.

Wien, 10. Juni, Mitt. 12 Uhr 30 Min. Günstige Stimmung. 5proz. Metall. 68, —. 4½proz. Metall. 59, 25. Bank-Aktien 780. Nordbahn 195, 20. 1854er Loose 91, —. National-Anlehen 80, —. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 275, —. Creditaktien 179, 80. London 138, 50. Hamburg 103, 70. Paris 54, 90. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 171, — Lomb. Eisenbahn 218, —. Neue Loose 117, —. 1860er Loose 85, —.

Frankfurt a. M., 10. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Ziemlich fest und lebhaft bei wenig veränderten Coursen. — Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 137¾. Wiener Wechsel 84¾. Darmstädter Bankaktien 186. Darmst. Zettelbank 236. 5prz. Metall. 48½. 4½proz. Metall. 42. 1854er Loose 64⅜. Oesterr. National-Anleihe 55⅞. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 234. Oesterr. Bank-Antheile 658. Oesterr. Credit-Aktien 150. Neueste österr. Anleihe 62. Oesterr. Elisabetbahn 118½. Rhein-Nahe-Bahn 22. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 105⅝.

Hamburg, 10. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Sehr geschäftslos. — Schluß-Course: National-Anleihe 57¼. Oesterr. Credit-Aktien 63¾. Vereinsbank 100⅜. Norddeutsche Bank 87⅝. Diskonto —. Wien —, —.

Hamburg, 10. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco zu gedrückten Preisen einiges Geschäft für Belgien, ab auswärts zu 2 Thlr. unter letzten Preisen einzeln Frage. Roggen loco unverändert, ab Königsberg pr. Juli-September 72—74 zu kaufen. Oel pr. Oktober 25½. Kaffee 2500—3000 Sack zu letzten Preisen. Zink flau.

Liverpool, 10. Juni. [Baumwolle.] 8000 Ballen Umsatz. — Preise gegen vergangenen Sonnabend unverändert.

Berliner Börse vom 10. Juni 1861.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	102⅛ G.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102¼ bz.
dito 1853	4	98 B.
dito 1859	5	107¼ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	88⅜ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	125½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102½ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	91½ G.
dito dito	4	100¾ B.
Pommersche	3½	89¼ bz.
dito neue	4	99⅜ bz.
Posensche	4	101¼ bz.
dito	3½	95¼ G.
dito neue	4	92⅛ bz.
Schlesische	3½	90 G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	98 bz.
Pommersche	4	98 bz.
Posensche	4	95 G
Preussische	4	97½ B.
Westf. u. Rhein.	4	97½ G.
Sächsische	4	98¼ bz.
Schlesische	4	98 B.
Louisdor	—	109¾ bz.
Goldkronen	—	9. 5¼ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	49¼ B.
dito 54er Pr.-Anl.	4	66 G.
dito neue 100-fl.-L.	—	57 B.
dito Nat.-Anleihe	5	57½ B.
dito Bankn. n. Whr.	—	72⅜ etw. bz. u B.
Russ.-engl. Anleihe	5	102 G.
dito 5. Anleihe	5	87¼ bz.
dito poln. Sch.-Obl.	4	80¾ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	85¼ Anf. à 84¾ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92 B.
dito à 300 Fl.	5	93½ G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	86¾ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	48¾ etw. bz.
Baden 35 Fl.	—	30¼ etw. bz.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	78 bz.
Aach.-Mastricht.	—	4	22 à 21⅞ bz.
Amst.-Rotterdam	5	4	83¾ bz. u. G.
Berg.-Märkische	5½	4	96 bz.
Berlin-Anhalter	6½	4	128 à 128¼ bz.
Berlin-Hamburg.	6¾	4	116 B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	141½ bz.
Berlin-Stettiner	6⅙	4	119¼ bz.
Breslau-Freibrg.	5½	4	104½ bz.
Cöln-Mindener	10½	3½	156 bz.
Franz.St.-Eisenb.	7	5	132¼ à 132 bz.
Ludw.-Bexbach.	9	4	138 B.
Magd.-Halberst.	18⅔	4	227½ G.
Magd.-Wittenbrg.	2	4	42½ à 43 bz.
Mainz-Ludw. A.	5¾	4	105 B.
Mecklenburger	2⅛	4	47¼ à ⅜ bz.
Münster-Hammer	4	4	95 B.
Neisse-Brieger	2¼	4	48½ G.
Niederschles.	4	4	96½ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	—	4	44½ à ⅜ bz.
dito Prior.	—	4½	101 G.
Oberschles. A.	7 7/15	3½	117½ bz.
Oberschles. B.	7 7/15	3½	107½ B.
dito C.	7 7/15	3½	117½ bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	82¾ G.
dito Prior C.	—	4	90¾ G.
dito Prior D.	—	4	90¾ bz.
dito Prior E.	—	3½	79¼ G.
dito Prior F.	—	4½	97½ G.
Oppeln-Tarnow.	[illegible]	4	33¼ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	57½ bz.
Rheinische	4½	4	84½ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	93 B.
dito Prior	—	4	88 B.
dito v. St. gar.	—	3½	83½ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	21¾ à ½ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	79¾ bz.
Starg.-Posener	3½	3½	86¼ bz. u. G.
Thüringer	6½	4	107½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	33 G.
dito Prior	—	4	83¾ B.
dito III. Em.	—	4½	88 G.
dito Prior St.	—	4½	75¾ G.
dito dito	—	5	79 B.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5	4	115¼ B.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	80 B.
Berl. W.-Cred. G.	—	5	— — —
Braunschw.Bank	4	4	68 G.
Bremer „	5	4	99¼ B.
Coburg. Credit-A.	—	4	50 etw. bz.
Darmst. Zettel-B.	7⅔	4	94¾ G.
Darmst.Credb.-A.	4	4	75 bz. u. G.
Dess. Creditb.-A.	0	4	11¾ bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	5½	4	85 bz. u. G.
Genf. Creditb.-A.	0	4	26¼ bz.
Geraer Bank	4	4	69¾ G.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	86 G.
„ Ver. „	4¼	4	99¾ G.
Hannov. „	5¼	4	92½ G.
Leipziger „	3	4	65 etw. bz.
Luxembrg. „	7¼	4	84 B.
Magd. Priv. „	3⅔	4	82 G.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	70¼ bz. u. G.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	20¼ G.
Oester. Crdtb.-A.	5	5	64½ à ¼ bz. u. B.
Pos. Prov.-Bank	5⅛	4	87 G.
Preuss. B.-Anthl	5¼	4½	123½ bz.
Schl. Bank-Ver.	5	4	83 etw. bz.
Thüringer Bank	2½	4	53 B.
Weimar. Bank	4	4	74¼ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	141¾ bz.
dito	2 M.	141 bz.
Hamburg	k. S.	150½ bz.
dito	2 M.	149¾ bz.
London	3 M.	6. 20⅛ bz.
Paris	2 M.	79⅝ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	72¼ bz.
dito	2 M.	71¾ bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 B.
Leipzig	8 T.	99¾ bz.
dito	2 M.	99⅛ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 24 B.
Petersburg	3 W.	95 bz.
Warschau	8 T.	85¾ bz.
Bremen	8 T.	109½ bz.

Berlin, 10. Juni. Wir hatten heute eine im Ganzen nur matte und geschäftsstille Börse. Der Beginn ließ sich zwar besser an, es zeigte sich namentlich für österr. Credit und Franzosen, so wie für verschiedene Eisenbahndevisen Anfangs eine ziemlich gute Frage, die aber mit dem Verlauf der Geschäftszeit sich verlor und am Schlusse bei immer mehr vermißter Kauflust stärkerem Angebot Platz machte. Doch erhielt sich im Allgemeinen der Coursstand von Sonnabend, und in nicht wenigen Fällen behauptete sich selbst manche größere Coursbesserung. Die zunehmende Steifheit des Geldmarktes hat übrigens auf das Effektengeschäft einen hemmenden Einfluß und mag es sich wohl hieraus erklären, daß die Börse bei im Grunde ganz günstiger Stimmung so wenig Regsamkeit zeigt und selbst schwache Offerten den Cours sogleich drücken können. Disconto erhielt sich auf 3 pCt., doch ist Geld zu diesem Satze eher gesucht.

Oesterr. Noten wurden ¼ Thlr. theurer gehandelt; wiener Wechsel zu alten Notirungen, für London zeigte sich, besonders in kurzer Sicht, mehrfach Frage. Poln. Noten büßten ¼ ein. (B.- u. H.-Z.)

Berlin, 10. Juni. Weizen loco 66—82 Thlr. pr. 2100 Pfd. — Roggen loco 80—81pfd. 43½ Thlr. ab Kahn pr. 2000 Pfd. bez., Juni und Juni-Juli 43⅛—½—42¾ Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-Aug. 44¼—⅝—43¾ Thlr. bez. und Gld., 44 Thlr. Br., Aug.-Sept. 45¼—½—44¾ Thlr. bez., Septbr.-Oktbr. 46—¼—45½ Thlr. bez., Br. und Gld., Oktbr.-Novbr. 46¼—45¾ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine 38—44 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 23—27 Thlr., Lieferung pr. Juni 24—23 Thlr. bez., Juni-Juli 23½—23 Thlr. bez., Juli-Aug. 23¼ Thlr. bez., Sept.-Oktbr. 24—23½ Thlr. bez. und Br., Oktbr.-Novbr. 23½ Thlr. bez. und Br. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 42—50 Thlr. — Rüböl loco 11 5/12 Thlr. Br., Juni und Juni-Juli 11½ Thlr. bez. und Br., 11 5/12 Thlr. Gld., Juli-Aug. 11 7/12 Thlr. Br., 11½ Thlr. Gld., Aug.-Sept. 11⅔ Thlr. Br., 11⅝ Thlr. Gld., Sept.-Oktbr. 11⅚—11/12—⅚ Thlr. bez. und Br., 11⅚ Thlr. Gld., Okt.-Novbr. 12 Thlr. Br., 11 11/12 Thlr. Gld., — Leinöl loco 10⅔ Thlr., Lieferung 10½ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 18⅞—⅚ Thlr. bez., Juni und Juni-Juli 18⅚—18¾ Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-Aug. 18 11/12—⅞ Thlr. bez., Br. und Gld., Aug.-Sept. 19⅙—1/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Sept.-Okt. 19⅙—1/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Okt.-Novbr. 18⅓ Thlr. bez. und Br.

Weizen still. — Roggen disponibel, wegen schwacher Frage sehr kleines Geschäft. Termine fest eröffnend, schließen nach nicht sehr belebtem Handel niedriger und flau. Gekündigt 11,000 Ctnr. — Rüböl etwas fester bei kleinem Geschäft. — In Spiritus zu anfangs wenig veränderten, dann etwas billiger schließenden Preisen, war der Umsatz sehr gering.

Breslau, 11. Juni. Wind: Ost. Wetter: bei bewölktem Himmel sehr schwül. Thermometer 14° Früh. Barometer 27" 9'''. Der Wasserstand der Oder ist seit gestern unverändert. Der Verkehr am heutigen Markt blieb bei zulänglichen Angeboten aller Getreidearten sehr beschänkt.

Weizen erhielt sich in flauer Stimmung bei sehr beschränktem Umsatz; pr. 84pfd. weißer 78—93 Sgr., gelber 75—89 Sgr. — Roggen matt und kaum preishaltend, geringe Waare bleibt ganz vernachläßigt; pr. 84pfd. 58—61 Sgr., feiner 62—64 Sgr. — Gerste wenig verändert; pr. 70pfd. weiße 52—56 Sgr., gelbe 44—49 Sgr. — Hafer etwas fester; pr. 50pfd. schlesischer 31—34 Sgr., galizischer 30—33 Sgr. — Erbsen schwächer gefragt. — Wicken geschäftslos. — Mais schwacher Umsatz. — Oelsaaten ohne Offerten. — Schlaglein geringes Geschäft.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	70—85—92	Wicken	38—42—45
Gelber Weizen	70—80—88	Mais	60—62
Roggen	57—60—63	Schlagleinsaat	70—80—90
Gerste	44—49—54	Winterraps	— —
Hafer	30—32—34	Winterrübsen	— —
Erbsen	50—55—63	Sommerrübsen	— —

Kleesaaten geschäftslos, rothe 11—15 Thlr., weiße 9—17 Thlr. nominell. Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 28—36 Sgr., pr. Metze 1¼—2½ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl still, pr. Ctr. loco 11 7/12 Thlr. Br., Juni-Juli 11¼ Thlr. Br., Herbst 11⅝ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles matt, loco 19½ Thlr., Juni-Juli 19⅙ Thlr., Juli-August 19¼ Thlr., alles Br.

Posen, 10. Juni. Wetter: hell, warm. Roggen: schwankend. Gek. 50 Wispel. Loco per d. Monat Juni-Juli 42—42⅙—42 bez. u. Br., Juli-August 42¼ bez. u. Br., Aug.-Sept. 42¾ bez., Br. u. Gld., Sept.-Oktbr. 43 Brief.

Spiritus: matt. Gek. 24,000 Quart. Loco per d. Monat 18⅚ bez. u. Gld. ⅞ Br., Juli 18⅚ bez. u. Br., ⅞ Gld., August 18¾ bez. u. Br., September 18 11/12 Br., ⅚ Gld. Hartwig Kantorowicz.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.